
Sitzung des Begleitausschusses am 25. Oktober 2022

Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms Sachsen – Tschechien 2021-2027

Beschluss
Begleitausschuss am 25. Oktober 2022

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Programmgenehmigung ein Begleitausschuss einzurichten.

Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission [C(2022) 5442] vom 26. Juli 2022 wurde das Kooperationsprogramm genehmigt.

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Artikel 28 bis 30 und Artikel 22 der Interreg-Verordnung, in Verbindung mit den Artikeln 38 bis 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-Verordnung) erarbeitet.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise des Begleitausschusses, legt die Mitglieder und die Verfahren für die Beschlussfassung fest. Die Geschäftsordnung wurde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde erarbeitet.

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses wird zur Gewährleistung der Transparenz auf der Programmhomepage veröffentlicht.

Beschluss:

Der Begleitausschuss stimmt der Geschäftsordnung zu.

Anlage

Geschäftsordnung des Begleitausschusses